

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen von aufblasbaren Spielgeräten & Aktionsgeräten.

Vertragspartner:

Der Vertrag besteht zwischen dem Mieter und dem Vermieter, in diesem Fall der Firma Ovelgöner Spieleburg, 26939 Ovelgönne, Ziegelhellmer 2a, Inh. Michaela Klaassen.

Vertragsgegenstand:

Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung einer oder mehrerer Attraktionen aus dem Programm der Ovelgöner Spieleburg. Angegeben werden Lieferbedingungen, Auf- und Abbau, Adresse des Kunden, Aktionsort, Betreuung, sowie die Kosten für die Aktion.

Bestimmungsgemäßer Einsatz:

Die Geräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt und nicht überlastet werden, was der Mieter bei Aktionen ohne Betreuung durch den Vermieter garantiert. Änderungen an den Geräten, sowie das Anbringen von Beschriftungen, Schildern oder Aufklebern ist nicht gestattet. Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen, [z.B. GEMA o.ä.], für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Aktionen liegt organisatorisch und kostenmäßig im Verantwortungsbereich des Mieters.

Aufbau und Abbau durch Vermieter:

Der Vermieter, stellt den Auf- & Abbau, wenn nicht anders vertraglich festgehalten.

Aufbau und Abbau durch Mieter:

Zum Be- und Entladen, Auf- und Abbau stellt der Mieter geeignetes Hilfspersonal zur Verfügung. Dauer und Anzahl der Helfer richten sich nach dem Umfang des Auftrags. Die Haftung für das Hilfspersonal liegt im Verantwortungsbereich des Mieters. Wir benötigen eine ebene, saubere Fläche, z.B. Gras oder Teer, [Kein Schotter, roter Sand oder Tartan.] mit direkter Zufahrt für einen Transporter mit Anhänger. Eine Verankerung mit Erdnägeln, kann bei Bedarf erforderlich sein. Bei Aktionen mit Betreuung stellt der Mieter für unsere Fahrzeuge kostenlose Parkmöglichkeiten am Aktionsort zur Verfügung. Die Mietgegenstände müssen zum vereinbarten Termin vollständig zur Rücknahme durch den Vermieter bereitstehen. Eventuelle notwendige Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten werden dem verursachenden Mieter auch nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Selbstabholung trägt der Mieter das Transportrisiko und haftet im vollem Umfang für verspätete Rücklieferung.

Betreuung der Attraktionen durch den Mieter:

Sofern für Geräte / Aktionen Betreuungspersonal seitens des Vermieters nicht vorgesehen ist, verpflichtet sich der Mieter die Geräte durch geeignetes, erwachsenes Betreuungspersonal ständig zu beaufsichtigen und garantiert den bestimmungsgemäßen Einsatz. Alle mit der Aufsicht betrauten Personen sind vom Mieter mit der Funktionsweise und den Sicherheitshinweisen vertraut zu machen.

Betreuung der Attraktionen durch den Vermieter:

Das Aufsichtspersonal behält sich vor, Personen, die gegen die Sicherheitsregeln verstoßen, bzw. durch ihr Verhalten ein Sicherheitsrisiko für die übrigen Gäste darstellen, von der weiteren Teilnahme am Aktionsbetrieb auszuschließen. In diesem Fall und bei drohender Gefahr können einzelne Geräte zeitweilig oder dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Für das Betreuungspersonal des Vermieters stellt der Mieter Essen und Getränke. Die Einsatzzeit beträgt maximal 6 - 8 Std. inklusive Pausen. Für Aktionspausen stellt der Mieter geeignetes Bewachungspersonal zur Verfügung.

Energiebedarf:

Zum Betrieb wird während der gesamten Betriebszeit pro Gerät mindestens ein Stromanschluss, 230V / 16A mit Fehlerstromschutzeinrichtung, in maximal 20,00 m Entfernung zum Aufstellort des jeweiligen Geräts benötigt und vom Mieter bereitgestellt.

Haftung:

Für Schäden, Zerstörung, Diebstahl und die daraus entstehenden Folge- und Ausfallkosten haftet der Mieter in vollem Umfang. Ebenso für Unfälle die in seinem Verantwortungsbereich entstehen. Er stellt den Vermieter von Schadensersatzleistungen, die sich aus der Benutzung der Geräte oder Teilnahme an den Aktionen ergeben frei. Die Benutzung von Luftkissen und Aktionsgeräten ist nur ohne Schuhwerk zulässig und geschieht, wie die Teilnahme an alle anderen Aktionen, auf eigene Gefahr der jeweiligen Teilnehmer. Sofern der Vermieter die Mietgegenstände bei Rückgabe nicht unmittelbar auf mögliche Schäden hin überprüfen kann, entbindet dies den Mieter nicht von seiner Verpflichtung für Schäden zu haften, die in seinem Verantwortungsbereich entstanden sind. In diesem Fall erfolgt eine Nachberechnung.

Benutzung:

Der Mieter darf von der entliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache Dritten zu überlassen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Hüpfburg samt Zubehör pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien sauberen Zustand, ordnungsgemäß und trocken zurückzugeben.

Bei starker Verschmutzung hat der Mieter dem Vermieter eine Reinigungsgebühr von bis zu 50,00 Euro zu zahlen.

Ausfall von Geräten:

Bei einem nicht durch den Mieter verursachten Ausfall von Geräten oder Teilen davon vor oder während der Veranstaltung bemüht sich der Vermieter im Bereich seiner Möglichkeiten um eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung. Schadenersatzleistungen werden hiermit jedoch ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Ausfall nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters zurückzuführen ist. Die Höhe eines möglichen Schadenersatzes ist maximal der Mietpreis für die betreffende Aktion, bzw. das betreffende Gerät. Bei einem Ausfall während der Veranstaltung ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. [ggf. Nachricht auf Anrufbeantworter.]

Die Reparatur bzw. Instandsetzung der ausgefallene Geräte erfolgt ausdrücklich nur durch den Vermieter. Bei unsachgemäßer Handlungsweise haftet der Mieter.

Verbindlichkeit, Storno:

Buchungen werden bei Annahme durch den Vermieter und Erstellen einer Auftragsbestätigung für beide Seiten bindend. Bei Terminänderungen bis 8 Tage vor der Veranstaltung [Absagen oder Verschieben] durch den Mieter trägt dieser die dem Vermieter entstehenden Kosten, jedoch mindestens 50 % des vereinbarten Mietpreises exklusive Personal und Fahrkosten. Bei kurzfristigen Änderungen [weniger als zwei Tage vor dem ursprünglich gebuchten Veranstaltungstermin] werden 80% des vereinbarten Mietpreises exklusive Personal und Fahrkosten berechnet. Bei Abbruch während der Veranstaltung werden dem Mieter nur die eingesparten Lohnkosten gutgeschrieben.

Wetterrisiko:

Das Wetterrisiko trägt in jedem Fall der Mieter. Bei schlechtem Wetter (Starker Regen, starke Windböen / Sturm) ist der Betrieb einzustellen.

Zahlung:

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar in bar ohne Abzug bei Anlieferung.

Gültigkeit:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Aktionsgeräten gelten, jeweils in der neuesten Fassung, für alle Geschäftsbeziehungen als vereinbart, sofern keine weiteren schriftlichen Verträge bestehen, die diese in einzelnen Punkten oder insgesamt ersetzen oder ergänzen. Für alle in bestehenden Verträgen nicht aufgeführten Vereinbarungen erlangen die entspr. Punkte dieser AGB Gültigkeit. Der Vermieter widerspricht hiermit ausdrücklich allen anders lautenden Bedingungen des Mieters.

Wirksamkeit:

Sollten einzelne Teile dieser AGB im Einzelfall unwirksam oder nicht anwendbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Übrigen.